

Kreisstadt Mettmann Bebauungsplan Nr.6 "Am Schlagbaum"

Gemarkung Mettmann Flur 17

Maßstab 1:1000

Die vorliegende Planunterlage ist eine Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte. Die amtliche Katasterkarte ist entstanden im Jahre 1962 im Maßstab 1:1000 durch Neumessung auf Grund Best. Anw VIII und IX.

GRENZEN UND BAULINIEN		BAUFLÄCHEN		VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN	
Gebäudebestand Überbaubare Grundstücksfläche (bereits genehmigte Gebäude vor Inkrafttreten der Landesbauordnung v. 25.6.62 nach der Bezirksbauordnung v. 14.1939) künftig fortfallende Gebäude	Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze künftige Flurstücksgrenzen Grenze des Planungsgebietes	Straßenbegrenzungslinie Baulinie Baugrenze Grenze des Maßes der baulichen Nutzung Straßenhöhe über N.N. $\times 1471$	überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche (Vorgärten) übrige nicht überbaubare Grundstücksfläche Garagen öffentliche Abstellplätze für KFZ Abstellplätze für KFZ	vorhanden geplant Öffentliche Straßen u Wege Private Wege, Einfahrten für Garagen Spielplätze Private Grünfläche	Reines Wohngebiet WR Allgemeines Wohngebiet WA Grundflächenzahl GRZ Geschoßflächenzahl GFZ Zahl der Vollgeschosse Z
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist. den 22.11.1963		Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. den 22.11.1963		Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. den 22.11.1963	
Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 9.2.1962 aufgestellt worden. Mettmann, den 22.11.1963 Der Stadtdirektor		Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 1.1.1964 hat dieser Plan mit Bestätigung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 10.1.1964 bis 2.2.1964 öffentlich ausgelegt. Mettmann, den 12.2.1964 Der Stadtdirektor		Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V.m. § 28 GO NW am 10.3.1964 als Satzung beschlossen. Mettmann, den 12. März 1964 Der Stadtdirektor	
Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den 25. VI. 1964 Der Regierungspräsident Im Auftrage		Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 25.6.64 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 15.10.64 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mettmann, den 15.10.1964 Der Stadtdirektor		Der Bürgermeister	